Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

Vorlesung Technikrecht Patentsystem: Ziele und Kritik

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

1



Technische Schutzrechte

Patent

- · Ausschließlichkeitsrecht an einer technischen Lehre
- geprüftes Registerrecht (DPMA, EPA)
- Schutzdauer: 20 Jahre
- z.B. Erfindungen auf den Gebieten der Mechanik, Chemie, Elektrotechnik, Biotechnologie

andere technische Schutzrechte

- Gebrauchsmuster (GebrMG): "kleines Patent"
 → ungeprüft, kürzere Schutzdauer
- Sortenschutzrecht (SortSchG): Pflanzensorten
- Halbleiterschutz (HalbLSchG): Design v Microchips

3

Innovationsförderung Wettbewerbsbeschränkung Interessenabwägung im Sinne des Allgemeininteresses an Angebotsvielfalt zu günstigen Preisen sowie technologischer Innovation (Steuerungsinstrumente: Schutzbereich, Schutzumfang, Schranken)

Rechtfertigung des Patentsystems

Patentschutz als Mittel zum Zweck der Innovationsförderung:

- 1. Anreizfunktion
 - Anreiz zur Forschungs- und Entwicklungstätigkeit
- 2. Informationsfunktion
 - Veröffentlichung 18 Monate nach Patentanmeldung
- 3. Kommerzialisierungsfunktion
 - Anreiz zur Vermarktung / Nutzungsgestattung durch Lizenzierung

5



»The patent system adds the fuel of interest to the fire of genius«

Abraham Lincoln, Lecture on Discoveries and Inventions



» If I have seen further it is by standing on the shoulders of Giants.«

Isaac Newton, Letter to Robert Hooke

7

Kritik am gegenwärtigen Patentsystem

1. Patent-Trolle

· Einsatz von Patenten zur Wettbewerbsverhinderung

2. Patent thickets

• Überlagerung und gegenseitige Blockade durch Vielzahl von Patenten in einem Bereich

3. Kartellrechtliche Probleme

• Kreuzlizenzen und Patentpools / standardessentielle Patente

4. Ungleichgewichte

• Nord/Süd bzw. Großunternehmen/KMU

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

Vorlesung Technikrecht Patentrecht: Deutsches, Europäisches und Einheitspatent

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

9

Erinnerung: Das Territorialitätsprinzip

Ubiquität der Immaterialgüterrechte

- Immaterialgüterrechte sind unverkörpert und an keinem Ort belegen

Territorialitätsprinzip

 Die Wirkung von Immaterialgüterrechten ist deshalb auf das Territorium des Staates beschränkt, in dem sie erworben wurden

Schutzlandprinzip

 Auf Entstehung und Verletzung des Immaterialgüterrechts ist das Recht des Staates anwendbar, für den Schutz begehrt wird, Art. 8 Rom II-VO

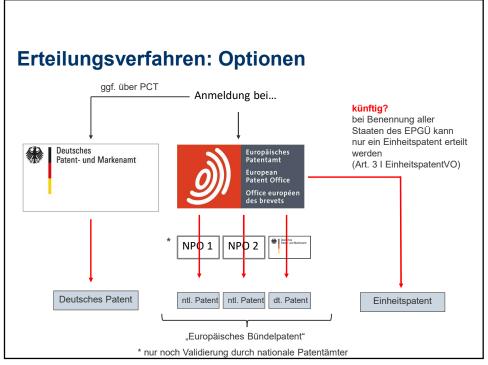
Internationale Zuständigkeit

 Ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Registerstaats für Verfahren über den Bestand des Immaterialgüterrechts, Art. 24 Nr. 4 Brüssel Ia-VO

Abmilderung des Territorialitätsprinzips durch Internationalisierung und Europäisierung

- I. Mindeststandards und Inländergleichbehandlung
 - PVÜ (1883), TRIPs (1994)
- II. Internationale Registrierung bzw. Erteilung
 - PCT (1971); EPÜ (1973)
- III. Harmonisierung innerhalb der Europäischen Union
 - Richtlinie über den Schutz biotechnologischer Erfindungen (1998)
- IV. Schaffung von Einheitsrechten für das Territorium der EU
 - EinheitspatentVO (2012)
- V. Erleichterung der Rechtsdurchsetzung
 - TRIPS (1994); DurchsetzungsRL (2004); EPGÜ (2012)

11



Europäisches (Bündel-)Patent

Europäische Phase

- Anmeldung
- Prüfung

bei/durch das EPA

Erteilung

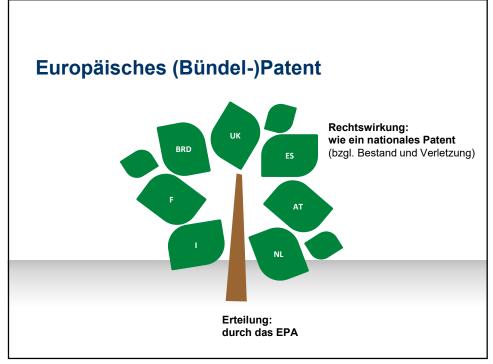
Nationale Phase

- in jedem Vertragsstaat, für den das Europäische Patent erteilt ist, gewährt es dieselben Rechte, die ein nationales Patent gewährt (Art. 64 I EPÜ).
- Ausnahme: einheitliche Wirkung nach Art. 63, 64 II, Art. 69, Art. 138 EPÜ

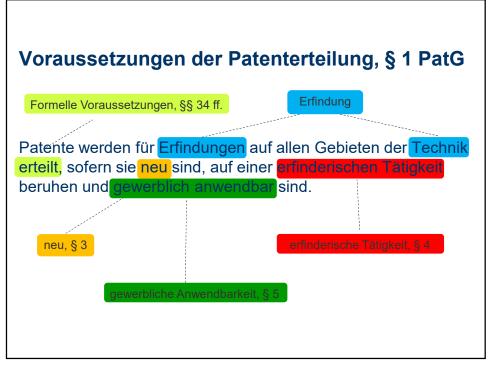
Probleme

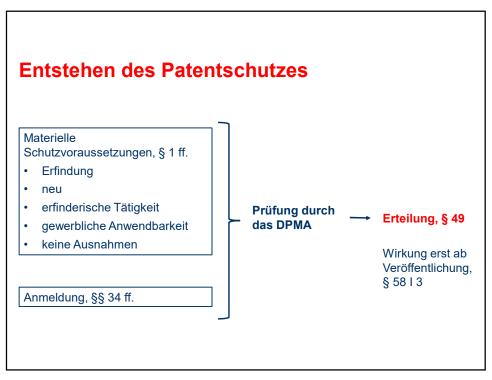
- · kein einheitliches Schutzrecht
- kein einheitlich zuständiges Gericht
- hohe Übersetzungskosten (beachte aber: Londoner Abkommen v. 2008)
- fehlender Rechtsschutz gegen Entscheidungen des EPA

13











Erfindung

Erfindung: Lehre zum praktischen Handeln, die realisierbar und wiederholbar ist und die Lösung einer technischen Aufgabe durch technische Mittel darstellt.

1. Lehre zum praktischen Handeln

- Anweisung zur Erzielung eines konkreten Erfolgs durch Einsatz von Naturkräften
- · besteht aus Aufgabe und Lösung
- Erzeugnis- oder Verfahrenspatent (vgl. § 9 PatG)
- Gegensatz Entdeckung (§ 1 III Nr. 1): bereichert nur die Erkenntnis, nicht das Können

2. Technischer Charakter

 nicht schutzfähig (vgl. § 1 III PatG): reine Theorien, wissenschaftliche Lehren, Geschäftsmethoden, Kennzeichen (→ MarkenR), ästhetische Gestaltungen (→ Designrecht) oder Werke der Wissenschaft, Literatur und Kunst (→ UrheberR)

3. Realisierbar

 wenn zwar realisierbar, aber nicht ausreichend offenbart: Mangel der Patentanmeldung, §§ 34 IV, 21 I Nr. 2 PatG

4. Wiederholbar

· Ausnahme: Hinterlegung biologischen Materials, § 34 VIII PatG

19

Beispiel: OLG Düsseldorf, GRUR-RR 2013, 185

"Dem Verfügungspatent liegt vor diesem Hintergrund die **Aufgabe** (das technische Problem) zu Grunde, dem Verbraucher ein Extraktionssystem zur Verfügung zu stellen, das einen einfacheren Aufbau besitzt, preisgünstiger ist und mechanisch zuverlässiger ist. Ein Ziel ist es, die Einführung einer Kapsel in eine Vorrichtung zur Extraktion dieser Kapsel zu erleichtern; insbesondere soll es möglich sein, eine Kapsel in einer Extraktionsvorrichtung einzuführen und zu positionieren, ohne dass ein Herantasten oder zu viele Manipulationen erforderlich seien oder die Gefahr einer schlechten Positionierung der Kapsel in dieser Vorrichtung bestehe. Ein weiteres Ziel ist es, die Anzahl der erforderlichen Teile, insbesondere der beweglichen Teile der Vorrichtung, zu begrenzen, so dass ihre Komplexität und ihre Herstellungskosten reduziert werden.

Dies soll durch ein Extraktionssystem im Sinne des Verfügungspatentanspruchs 1 erreicht werden, das – bereits in gegliederter Form – folgende Merkmale aufweist: [...]" [= Lösung]

Technizität

Technisch ist eine Lehre zum planmäßigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolgs

BGH GRUR 1969, 672 - Rote Taube

21

Stand der Technik, § 3 I 2

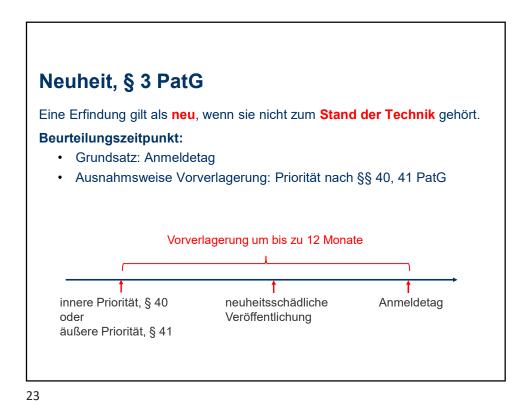
Veröffentlichung

- Öffentlichkeit = unbegrenzter Personenkreis (Ausnahme bei Geheimnisverrat in Frist des § 3 V)
- **zugänglich**: objektive Möglichkeit, das Wesen der Erfindung zu erkennen
- · irgendwie, irgendwo, irgendwann

oder

Patentanmeldung mit älterem Zeitrang

- auch, wenn noch unveröffentlicht, § 3 II
- betrifft nur Anmeldungen mit Wirkung für das Territorium der BRD (Zweck: Vermeidung der Doppelpatentierung)



Erfinderische Tätigkeit

Für durchschnittliche Fachperson nicht naheliegend aus dem Stand der Technik

Mosaik der Entgegenhaltungen

Erfinderische Tätigkeit

Für durchschnittliche Fachperson nicht naheliegend aus dem Stand der Technik

Mosaik der Entgegenhaltungen

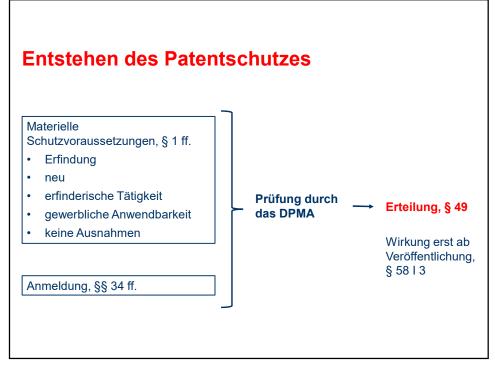
Erfinderische Tätigkeit bezieht sich auf Merkmale, die die Lösung des technischen Problems mit technischen Mitteln bestimmen

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

Vorlesung Technikrecht Patentrecht: Erteilung (DPMA)

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

25



§ 7 PatG

- (1) Damit die sachliche Prüfung der Patentanmeldung durch die Feststellung des Erfinders nicht verzögert wird, gilt im Verfahren vor dem Patentamt der Anmelder als berechtigt, die Erteilung des Patents zu verlangen.
- (2) Wird ein Patent auf Grund eines auf widerrechtliche Entnahme (§ 21 Abs. 1 Nr. 3) gestützten Einspruchs widerrufen oder führt der Einspruch zum Verzicht auf das Patent, so kann der Einsprechende innerhalb eines Monats nach der amtlichen Mitteilung hierüber die Erfindung selbst anmelden und die Priorität des früheren Patents in Anspruch nehmen.

27

§ 34 PatG

- (1) Eine Erfindung ist zur Erteilung eines Patents beim Patentamt anzumelden.
- [...]
- (3) Die Anmeldung muß enthalten:
 - 1. den Namen des Anmelders;
 - 2. einen Antrag auf Erteilung des Patents, in dem die Erfindung kurz und genau bezeichnet ist;
 - 3. einen oder mehrere Patentansprüche, in denen angegeben ist, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll;
 - 4. eine Beschreibung der Erfindung;
 - 5. die Zeichnungen, auf die sich die Patentansprüche oder die Beschreibung beziehen.
- (4) Die Erfindung ist in der Anmeldung so deutlich und vollständig zu offenbaren, daß ein Fachmann sie ausführen kann.

...

§ 34 PatG

(1) Eine Erfindung ist zur Erteilung eines Patents beim Patentamt anzumelden.

[...^{*}

- (3) Die Anmeldung muß enthalten:
 - 1. den Namen des Anmelders;
 - 2. einen Antrag auf Erteilung des Patents, in dem die Erfindung kurz und genau bezeichnet ist;
 - 3. einen oder mehrere Patentansprüche, in denen angegeben ist, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll;
 - 4. eine Beschreibung der Erfindung;
 - 5. die Zeichnungen, auf die sich die Patentansprüche oder die Beschreibung beziehen.
- (4) Die Erfindung ist in der Anmeldung so deutlich und vollständig zu offenbaren, daß ein Fachmann sie ausführen kann.

[...]

29

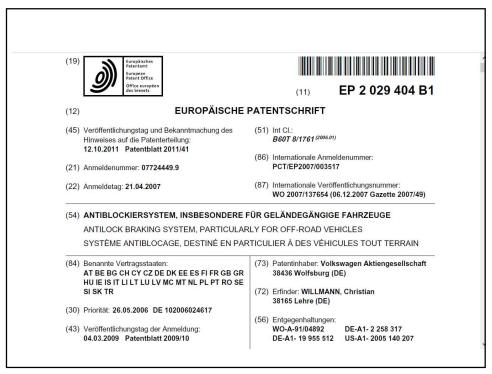


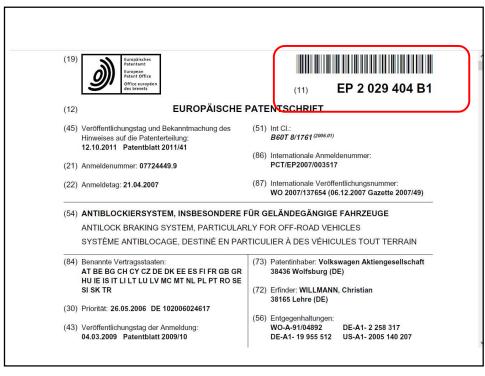
§ 58 PatG

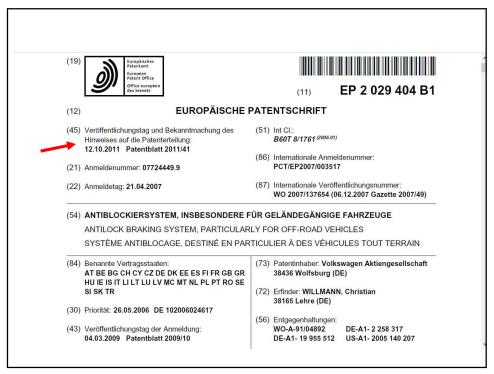
(1) Die Erteilung des Patents wird im Patentblatt veröffentlicht. Gleichzeitig wird die Patentschrift veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung im Patentblatt treten die gesetzlichen Wirkungen des Patents ein.

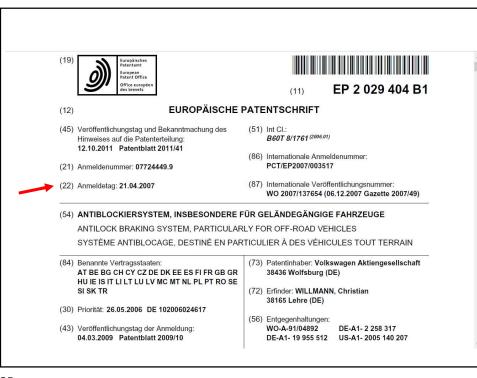
[...]

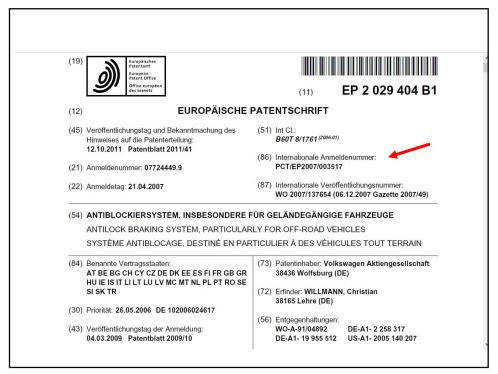
31















Anmerkung: Innerhalb von neun Monaten nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patents im Europäischen Patents im Europäischen Patentstant gegen dieses Patent Einspruch gilt erst als eingelegt, wenn die Einspruchsgebühr entrichtet worden ist. (Art. 99(1) Europäisches Patentübereinkommen).

Printed by Josee, 75001 PARIS (FR)

39

EP 2 029 404 B1 2 [0001] Die Erfinding vom der Technik [0001] Die Erfinding vom der den Antiblok-kiersystem, insbesoniter (Impalandegängige Fahrzeu-ge, mit einem Standard-Regelemodus und einem Offroad-Regelmodus, wobei im Offroad-Regelemodus ein höherer Schlupf zugelassen wird als im Standard-Regelemodus. Weiterhin bezieht sich die Erifordung auf ein entsprechen-des Verfahren in Form einer Regelstrategie. wird der dort vorgeschlagene Offroad-Regelmodus nur unterhalb einer Fahrzeuggeschwindigkeit von ca. 40 km/h zugelassen. Wird der Geländeschalter bei höhere Geschwindigkeiten betätigt, so schaltet die Regellogik erst bei Unterschreiten der Grenzgeschwindigkeit selbsters der Onterschleiten der Grenzgeschwindigkeit seiber ständig auf den Offroad-Regelmodus um. Falls das Fahr-zeug wieder auf einer normalen Straße fährt, ist der Ge-ländeschalter auf die normale Stellung umzulegen, um weiternin beziert sich die Ernitaung auf ein entsprechen-des Verfahren in Form einer Regelstrateigie. [0002] Aus der EP 0 475 010 A2 und der DE 102 53 536 A1 ist jeweils ein Antiblockiersystem bekannt, das einen zusätzlichen Regelmodus für den Offroadbetrieb aufweist. Grund hierfür ist die Tatsache, dass herkömm-Beschädigungen der Reifen zu vermeiden. [0007] In der DE 102 53 536 A1 wird zusätzlich vorge-schlagen, das Gelände aus bestimmten Merkmalen des Radverhaltens selbsttätig zu erkennen, wodurch sich ein Radverhaltens selbstätig zu erkennen, wodurch sich ein besonderer Schalter einsproren läset. [0008] Weiterhin ist aus der DE 42 39 177 A1 bekannt, die Blockierschutzregelung eines Antiblockiersystems an eine Fahrbahn ohne ausgeprägtes Kraftschlussmaximum anzupassen, indem die Regelschwellen in Richtung auf einen höheren zulässigen Radschlupf angehoben werden. Zur Fahrbahnerkennung wird aus dem Drehverhalten der einzelnen Rädern und aus der Fahreutgefersnssechwirdiskeit der zeitliche. Vorlauf der liche Antiblockiersysteme für den Straßenbetrieb ausge-legt sind. Hierbei wird nur ein geringer Radschlupf bis maximal etwa 20 % zugelassen und ein Blockieren der Fahrzeugräder verhindert. Auf festem Untergrund oder bei vereister Straße wird hierdurch während eines Bremsvorgangs die Manövrierfähigkeit des Fahrzeugs [0003] Ein herkömmlicher Standard-Regelmodus wird zeugreferenzgeschwindigkeit der zeitliche Verlauf der beispielsweise in der DE 39 16 513 A1 offenbart. Dort wird im Fahrbetrieb eine Schlupfregelung an den jewei-ligen Untergrund angepasst, indem derjenige Schlupfzu-Zedgreierlanzgesirmingsteit der Zeinliche Verhalt von Fahrzeugverzögerung und des mittleren Schlupfes ab-geleitet. Aus einem Vergleich der Phasenlage der Fahr-zeugverzögerung und des mittleren Schlupfes wird dann stand eingestellt wird, bei dem ein Reibwertmaximum auftritt. Dazu wird der Schlupfwert in der Regelung suk-zessive erhöht, bis das Reibwertmaximum erreicht ist. auf die Fahrbahnbeschaffenheit geschlossen. [0009] Ferner ist aus der DE 198 34 167 A1 bekannt, aus einer Kraftschlußbedingung zunächst zu ermitteln, ob ein Fahrbahnzustand mit geringen Fahrbahnreibwer Eine Systemoptimierung für hohe Fahrbahnreibwerte durch Anpassung der Regelungsschwellen an den Haft-wert der Reifen wird in der DE 102 25 121 A1 beschrieten, also ein Fahren auf Schnee, Sand, Geröll oder der-gleichen stattfindet. Ist dies der Fall, wird der Standard-Regelmodus des Antiblockiersystems abgeschaltet. Da-[0004] Eine solche Auslegung ist jedoch bei losen Untergründen wie Schotter, Sand, Schnee oder Gras nicht optimal, da in einer solchen Situation mit deutlich höhezu können die betreffenden Bremsenventile offen gehal-ten werden, so dass sich ein erhöhter Bremsdruck auf-baut und sich dementsprechend höhere Schlupfwerte er-geben als im Standard-Regelmodus. ren Radschlupfwerten bis hin zu einem zeitweiligen Blokkieren der Fahrzeugräder kürzere Bremswege erzielt werden können. Durch den höheren Radschlupf bildet sich während eines Bremsvorgangs vor den Rädern ein Keil aus dem Material des Untergrunds, der zur Verkür-[0010] Ein weiteres Konzept zur Verkürzung des Bremswegs bei losem Untergrund wird in der DE 196 01 529 A1 offenbart. In einer Offroad-Fahrsituation, die beispielsweise anhand von Fahrwerkschwingungen selbstwird ein Offre

Aufgabe

EP 2 029 404 B1

4 B1 4

Auiga

[0012] Vor diesem Hintergrund liegt der Erfindung die Aufgabe zu Grunde, das Bremsverhalten eines Kraftfahrzeugs, dass mit einem Antiblockiersystem ausgestatet ist, mit einfachen Mitteln und ohne Mitwirkung des Fahrers an unterschiedlichste Fahrbahnbeschaffenheiten anzunassen.

3

[0013] Diese Aufgabe wird durch ein Antiblockiersystem mit den Merkmalen von Patentanspruch 1 gelöst. Dieses umfasst einen Standard-Regelmodus und einen Offroad-Regelmodus, in dem gegenüber dem Standard-Regelmodus höhere Schlupfwerte an den Fahrzeugrädern zugelassen werden. Das erfindungsgemäße Antiblockiersystem umfasst weiterhin Mittel zur Ermittlung der absoluten Fahrzeugverzögerung während eines Bremsvorgangs, Mittel zum Vergleichen der Fahrzeugverzögerung mit einem vorgegebenen Wertebereich, und Mittel zum selbstätäigen Schalten des Regelmodus des Antiblockiersystems derart, dass der Offroad-Regel-

zögerung in den vorgegebenen Wertebereich fällt. [0014] Hierdurch ist gewährleistet, dass unabhängig von der vom Fahrer gewählten Getriebestellung, insbesondere der Wahl einer Geländeübersetzung, die im folgenden auch als Low-Gear bezeichnet wird, auf losen Untergründen wie zum Beispiel Schotter, Sand, Schnee oder Gras mit einem hohen Radschlupt bis hin zu einem temporären Blockieren der Fahrzeugräder gebremst

modus unabhängig von einer Getriebestellung des Fahrzeugs eingestellt wird, wenn die ermittelte Fahrzeugverkann eine Fehlbedienung durch den Fahrer ausgeschlossen werden, wie sie bei schalterbetätigten Systemen oder von der Getriebestellung abhängigen Systemen gegeben ist.

[0018] Weitere, vorteilhafte Ausgestaltungen der Erfindung sind in den Patentansprüchen angegeben.

[0019] Bevorzugt wird der Offroad-Regelmodus solange aufrechterhalten, wie die ermittelte Fahrzeugverzögerung in den vorgegebenen Wertebereich fällt.

(0020) Weiterhin ist es möglich, die Fahrzeugverzögerung während eines Bremsvorgangs fortlaufend auszuwerten, wodurch der Regelmodus bei einem Untergrundwechsel automatisch angepasst werden kann. Der Zeitverzug vom realen Übergang bis zur Erkennung liegt in der Größenordnung von lediglich etwa 300 ms und ist damit sehr kurz.

[0021] Gemäß einer vorteilhaften Ausgestaltung ist der Wertebereich durch einen oberen und einen unteren Grenzwert für die Verzögerung in Fahrzeuglängsrichtung definiert, wodurch sich ein loser Untergrund mit hoher Treffsicherheit identifizieren lässt.

[0022] Wird der untere Grenzwert unterschritten, was in der Regel bei glatter oder vereister Fahrbahn der Fall ist, so wird unabhängig von der Getriebestellung des Fahrzeugs der Standard-Regelmodus eingestellt. Vorzugsweise liegt der untere Grenzwert im Bereich von 0,2

g bis 0,4 g.

[0023] Bei Überschreiten des oberen Grenzwerts, der

41

Patentansprüche

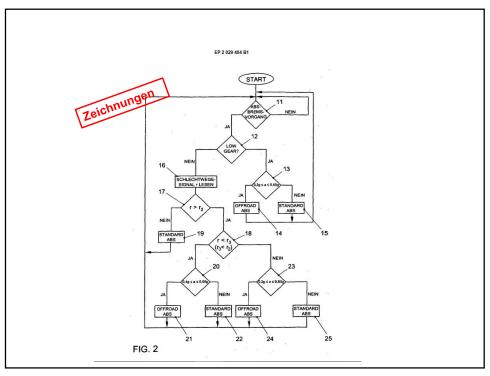
10

15

 Antiblockiersystem für Fahrzeuge mit einer ersten High-Gear-Getriebestellung für das Fahren auf der

Straße und einer zweiten Low-Gear-Getriebestellung für das Fahren im Gelände, mit einem Standard-Regelmodus und einem Offroad-Regelmodus, wobei im Offroad-Regelmodus höhere Schlupfwerte zugelassen werden als im Standard-Regelmodus, gekennzeichnet durch

- Mittel zur Ermittlung der absoluten Fahrzeugverzögerung während eines Bremsvorgangs,
 Mittel zum Vergleichen der Fahrzeugverzögerung mit einem vorgegebenen Wertebereich, und
- Mittel zum selbsttätigen Schalten des Regelmodus des Antiblockiersystems derart, dass während eines Bremsvorgangs mit Regeleingriff des Antiblockiersystems der Offroad-Regelmodus unabhängig von der Getriebestellung des Fahrzeugs eingestellt wird, wenn die ermittelte Fahrzeugverzögerung in den vorgegebenen Wertebereich fällt.
- Antiblockiersystem nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass der Offroad-Regelmodu solange aufrechterhalten wird, wie die ermittellte Fahr-
- lange aufrechterhalten wird, wie die ermittelte Fahrzeugverzögerung in den vorgegebenen Wertebereich fällt.
- Antiblockiersystem nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, dass die Fahrzeugverzögerung während eines Bremsvorgangs fortlaufend ausgewertet wird.



Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

Fragen und Anregungen sind mir stets willkommen.

Verwenden Sie Mitteilungsfunktion im e-learning oder senden Sie mir eine eMail unter ruth.janal@uni-bayreuth.de

